

# Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

zum B-Planverfahren  
"Gottesau/ Ostaupark, 1. Änderung"

in Karlsruhe / Oststadt



Stand: 10. April 2018  
Endfassung: 20. April 2018



**Auftraggeber:** Stadt Karlsruhe  
Umwelt und Arbeitsschutz  
Markgrafenstraße 14  
76131 Karlsruhe

**Auftragnehmer:** Büro für Landschaftsplanung  
Elke Wonnenberg  
[REDACTED]

**Bearbeitung:** Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

**Untersuchung Fledermäuse:** Dipl.-Biol. Brigitte Heinz  
[REDACTED]

**Foto Titelblatt:**

Luftbild des einzuschätzenden Gebietes (Foto: Google Earth).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Geländebeschreibung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Potentialabschätzung Brutvögel</b>	<b>4</b>
	3.1 Beschreibung geeigneter Strukturen	4
	3.2 Nachgewiesene Arten	5
	3.3 Worst-case-Betrachtung	6
	3.4 Maßnahmen zur Vermeidung	7
	3.5 CEF-Maßnahmen	8
<b>4</b>	<b>Potentialabschätzung Fledermäuse</b>	<b>8</b>
	4.1 Beschreibung geeigneter Strukturen	8
	4.2 Nachgewiesene Arten	8
	4.3 Fazit	9
	4.4 Maßnahmen zur Vermeidung	10
	4.5 Maßnahmen zur Optimierung	10
<b>5</b>	<b>Potentialabschätzung Eidechsen</b>	<b>10</b>
	5.1 Beschreibung geeigneter Strukturen	10
	5.2 Nachgewiesene Arten	11
	5.3 Worst-case-Betrachtung	11
	5.4 Maßnahmen zur Vermeidung	11
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>
	6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
	6.2 Vorgezogene Maßnahme (CEF)	12
	6.3 Zeitplan	13

## Anhang

Karte: B-Plan Entwurf  
Nachgewiesene Vogelnester an den Gebäuden  
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und CEF-Maßnahme

Formblätter: Vogelgilde:Gebäudebrüter  
Mauereidechsen

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Stadtplanungsamt Karlsruhe beabsichtigt einen Bebauungsplan im Bereich zwischen dem Schloss Gottesaue mit Otto-Dullenkopf-Park und der Wolfartsweierer Straße im Westen sowie dem Ostring im Süden aufzustellen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung der vorhandenen Strukturen für die vorgegebenen Tierartengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Eidechsen) durchgeführt werden. Über eine worst-case-Betrachtung soll aufgezeigt werden, wie mit den geschützten Tieren umzugehen ist, um die entsprechenden Maßnahmen im Bebauungsplan aufnehmen zu können.

Das Büro für Landschaftsplanung wurde am 10. Januar 2018 beauftragt die Leistungen durchzuführen.

## 2 Geländebeschreibung

Das zu untersuchende Gebiet gehört zu einem Stadtbereich, der durch seine räumlichen Möglichkeiten die Nutzung von größeren Fahrzeugen (Busse und LKWs) ermöglicht.

Im Zugangsbereich befindet sich das Hauptgebäude mit Verwaltung- und Büronutzungen. Im nördlichen Bereich des Hauptgebäudes ist der Stadtjugendausschuss mit seinem Aktions- und Zirkusbüro untergebracht. Von hier aus besteht auch der Zugang zum Dachboden.

Auf der angrenzenden Freifläche schließt sich die Aktionsfläche mit dem Zirkuszelt an, die auch eine Zugangsmöglichkeit vom Park aus hat. Außerhalb des Plangebietes, aber nach Norden direkt angrenzend, befindet sich der BMX-Trail mit vielen offenen Erdbereichen.

Nach dem Hauptgebäude befinden sich nach Osten gestreckt Nebengebäude und zwei große Hallen (siehe Titelfoto). Ganz im Osten ist ein kleiner Wellblechschuppen und im Süden am Damm zum Ostring ein größerer Wellblechunterstand zu finden.

Das Gelände ist asphaltiert oder stark verdichtet und von Gehölzen umgeben. Nur in der Ostspitze, wo sich Aufschüttungen befinden, ist die Fläche in größeren Bereichen gehölzfrei. Im Süden stehen die Gehölze (überwiegend Sträucher) auf einem Damm (außerhalb des Plangebietes). Am Dammfuß und im Übergangsbereich zu den Aufschüttungen im Osten sind einige größere Pappeln zu finden (gut auf dem Titelblattfoto graubraun zu erkennen).

Foto vom 8.03.2018:



1: Blick auf die Zufahrt mit Hauptgebäude.

Foto vom 1.03.2018:



2: Blick von der Zufahrt aus auf das Gelände mit den Bussen von Südwest Bus. Dahinter Transport LKW's DB Schenker. Im Hintergrund die Pappelgruppe im Osten.

Fotos vom 1.03.2018:



3: Eines von den beiden Nebengebäuden, die als Kfz-/ Buss-Halle genutzt wird.



4: Blick auf die östlichen Hallen, die zurückgebaut werden sollen.

Foto vom 1.03.2018:



5: Ganz im Osten befindet sich ein einfach aufgestellter kleinerer Wellblechschuppen.

Foto vom 28.2.2018:



6: Blick auf den größeren Wellblechunterstand im Süden des Geländes am Dammfuß. Im Hintergrund einige größere Pappeln.

### 3 Potentialabschätzung Brutvögel

#### 3.1 Beschreibung geeigneter Strukturen

Von den Strukturen sind überwiegend gebäudebrütende Arten zu erwarten, die in Nischen und Ecken ihre Nester bauen. Des Weiteren kommen die großen Pappeln (Pappelgruppe im Osten und Pappelreihe im Süden) auf dem Gelände gut für Astbrüter und in zwei Bäumen auch für Höhlenbrüter (sichtbare Asthöhlen) in Frage. Die weiteren umrandenden Gehölze, z.T. dichte Brombeerreihen wie im Norden, eignen sich ebenfalls gut für astbrütende Vögel. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den potentiell vorkommenden Arten um allgemein häufige, ubiquitäre Arten handelt, die vor allem in Gebäuden der Siedlung und in Parkanlagen brüten.

Die kleineren aufkommenden Bäume wie am Hauptgebäude und am Ende der Hallen sind eher ungeeignet als Fortpflanzungsstätten. Ebenso das Hauptgebäude selbst, das als einziges Gebäude keine Nischen und Ecken als mögliche Nestunterbringung aufweist. Die Traufkästen sind hier verschlossen.

### 3.2 Nachgewiesene Arten

Das Gelände mit Umfeld wurde am 28.02., 1.03. und 8.03.2018 begangen, um die geeigneten Strukturen, wie die Gebäude und Gehölze nach Nistmöglichkeiten und letztjährigen Nestern abzusuchen. Des Weiteren wurden die großen Bäume (Pappeln) mit dem Fernglas nach Asthohlen abgesucht. Beobachtete Vogelarten wurden am Ort der Sichtung in der Karte notiert. Reviergesänge fehlten um diese Jahreszeit.

Nachgewiesene Asthohlen: Bei der Begutachtung des Baumbestandes wurden an zwei großen Pappeln in der Pappelgruppe im Osten zwei angefangene Spechtlöcher festgestellt und weitere fünf Asthohlen, die aber nach Einschätzung (Zustand der Pappel, Größe des Stammes und Fernglassichtung) und soweit von unten erkennbar, alle nicht tiefer ausgefault sind.

Nachgewiesene Nester: In der Pappelgruppe im Osten (12 Bäume) und Pappelreihe im Süden (4 Bäume) wurde eine Gruppe von ca. 20 Rabenkrähen beobachtet und ihre Nester (zwei und eins) festgestellt. Von kleineren Gehölzbrütern (Singvögel) wurden vereinzelt in den Gehölzen des Dammes drei Nester sowie im Übergangsbereich in den Gehölzen nach Westen ein Nest festgestellt. In den Brombeeren im Norden konnten keine Nester nachgewiesen werden.

An den Hallen hingegen wurden entlang der gesamten Rückseite auf der Metallverblendung zwischen Dachrinne und Gebäude die Nester einer größeren Kolonie Haussperlinge mindestens (acht Nester) sowie die Tiere selbst festgestellt. Auf der Vorderseite waren es zwei Nester (Bereich "DB Schenker" und Tor 24).

Das einzige Nest an den Gebäuden, das nicht den Haussperlingen zugeordnet werden konnte, ist auf der Nordseite in einer Ecke in der Mauerspalte des Nebengebäudes. Es ist wahrscheinlich das Nest des Hausrotschwanzes (siehe Foto 7 und Kartendarstellung im Anhang). Vogelkot wurde an mehreren Stellen vorgefunden, was darauf hindeutet, dass Vögel unter dem Dachvorsprung regelmäßig ruhen.

In den Hallen selbst ist die Wahrscheinlichkeit einer Nistmöglichkeit sehr gering bis ausgeschlossen, da die einzelnen Bereiche der Hallen je nach Bedarf durch die großen Tore geöffnet werden. Regelmäßig geöffnete Fenster oder Tore sind nicht vorhanden. Im Wellblechunterstand und in der Wellblechscheune wurden keine Nester gefunden, Möglichkeiten zum Nestbau sind aber potentiell vorhanden.

Während der Begehungen zur Potentialabschätzung wurden folgende **5 Vogelarten** im Gebiet nachgewiesen:

Artnamen	Wissenschaft. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	EG-VRL Anhang I	BNatSchG	Trend kurzf. BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	↑
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	§	↓↓
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	§	=
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	§	=
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§	-

**Rote Liste: BW** = Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg, Stand Dez. 2016, 6. Fassung Dez. 2013.

V: Vorwarnliste (Rückgängig, aber noch keine Gefährdung).

**Rote Liste: D** = Gefährdungskategorie in Deutschland, Stand 2016.

V: Vorwarnliste (Rückgängig, aber noch keine Gefährdung).

**EG-VRL.:** Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/147/EG)

**BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz. §= besonders geschützt.

**Trend:** Bestandsveränderung im 25-jährigen Zeitraum 1985-2009

↑: Kurzfristig um mehr als 20% zunehmend, ↓↓: Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20%, =: Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand.

Der **Hausperling** (*Passer domesticus*) wird auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt. Das Land hat für die Art eine hohe Verantwortlichkeit für Deutschland.

Gefährdungsursachen sind vor allem der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäude- renovierungen, Einengung der Nahrungsgrundlage und Verlust der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel. Erschwerend kommt hinzu, dass Gehölze, die zum Schutz und Sozialkontakt aufgesucht werden, weniger zu finden sind. Auch Wasser- und Sandstellen zur Gefiederpflege gehen immer weiter verloren.

Der Hausperling ist extrem ortstreu. Das ganze Jahr über halten sich diese Vögel in der Nähe ihrer Brutplätze auf. Ihr Aktionsradius beträgt kaum mehr als 500 Meter, zur Brutzeit sogar weniger. Hausperlinge verbringen den Tag im Trupp: gemeinschaftliches morgendliches "Singen" und dann wird gemeinschaftlich zu den Futterplätzen geflogen. Erwachsene Vögel ernähren sich überwiegend von Körnern und Samen. Ihre Jungen werden ausschließlich mit Insekten und Raupen großgezogen. Hausperlinge dulden in ihrer Nähe keine anderen Brutvogelarten.

Foto vom 28.02.2018:



7: Blick auf die Sperlingsnester in der Verblendung auf der Hallennordseite.



8: An der Rückseite des höheren Nebengebäudes befindet sich links am Fenster viel Vogelkot u. rechts in der Mauerspalte ein Vogelnest, das nicht d. Hausperlingen zugeordnet werden konnte.

### 3.3 Worst-case-Betrachtung

Hierbei ist davon auszugehen, dass auf dem Gelände sowie Umgebung weitere Vogelarten, die an Gehölze und Gebäude gebunden sind, potentiell vorkommen.

Aufgrund der Lage und Nutzung kann aber davon ausgegangen werden, dass sich darunter keine seltenen und gefährdeten Arten der Roten Liste Baden-Württembergs befinden.

Allen gemeinsam ist eine gesetzlich verankerte Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang März bis Ende September, die bei Fällarbeiten und Rückbauten zu berücksichtigen ist, damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden. Ebenso ist bei Umbauarbeiten und Renovierungen sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel am Gebäude befinden. Betroffen wäre hier das Nebengebäude (s. Foto 8). Dies gilt auch für die Hallen, wenn ein Sommerrückbau vorgenommen werden muss. Hierzu sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vorher zu beachten und umzusetzen.

Der südliche Wellblechunterstand und der kleine Wellblechschuppen sind auf jeden Fall im Winterhalbjahr zurück zu bauen, da es hier nicht möglich ist potentielle Nestbauten mit Brut zu unterbinden (s. Foto 5 und 6).

Des Weiteren sind mindestens eine Fortpflanzungszeit vor dem Rückbau der Hallen den Hausperlingen Ersatzbrutstätten anzubieten. Da auch Renovierungs- und Umbauarbeiten am Hauptgebäude und an den Nebengebäuden geplant sind, ist es zweckmäßig den

Haussperlingen Ersatzbrutstätten außerhalb dieser Gebäude im räumlichen Zusammenhang anzubieten. Hierzu eignen sich die freistehenden Artenschutzhäuser der Firma AGROFOR Consulting & Products, wie sie für die Stadt Karlsruhe (Gartenbauamt) zur Zeit innerhalb eines anderen Projekts angefertigt werden. Als Aufstellort sollte der nördliche Gehölzstreifen mit seinen Bäumen, Sträuchern und Brombeeren gewählt werden.

Mit der vorgezogenen Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung für die Vögel erhalten bleiben. Später nach den jeweiligen Arbeiten an den verbleibenden Nebengebäuden sind hier zusätzlich auch Koloniekästen für Haussperlinge und eine Nischenbrüterhöhle für den Hausrotschwanz anzubringen.

Bei der Neuplanung des Areals ist auch die Nahrungsversorgung der Vögel durch einen Blühstreifen zu berücksichtigen.

Die großen Pappeln als zur Zeit wertvolle Weichholzbäume mit ihren Asthohlen, Spechtlöchern und Nestern können von vielen unterschiedlichen Tieren als Brutstätte genutzt werden. Brutstätten in den großen Pappeln und den angrenzenden Gehölzen im Dammbereich werden mit größter Wahrscheinlichkeit durch die geplanten und zeitlich begrenzten Umstrukturierungen des Geländes nicht erheblich gestört.

### 3.4 Maßnahmen zur Vermeidung

> MV1-MV3: Eine **Baufeldräumung** ab Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, stellt sicher, dass keine Individuenverluste auftreten, d.h. **Gehölzfällungen** (MV1), **Rückbau des Unterstandes** im Süden und **Wellblechschuppens** im Osten (MV2) sowie der **Hallenrückbau** (MV3) sind in dieser Zeit durchzuführen, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden (Geregelt in § 39 Abs. 5 BNatSchG).

> MV4: Bei einem **Hallenrückbau** innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (März bis Ende September) ist durch rechtzeitigem Abbau der Verblendungen (bis Ende Februar) auf der Vorder- und Rückseite der Hallen sowie den Abbau der Leuchtröhren im Bereich DB Schenker sicher zu stellen, dass keine Haussperlinge an den Hallen ihr Brutgeschäft aufnehmen können. Dies setzt aber voraus, dass die unter Kap. 3.5 aufgeführte CEF-Maßnahme ihre Funktion aufgenommen hat.

> MV5: Vor **Umbauten und Renovierungen der Nebengebäude** ist die Nistmöglichkeit in der Mauerecke (s. Foto 8 und Karte im Anhang) bis Ende Februar zu verstopfen, um sicherzustellen, dass keine Brut in diesem Bereich stattfinden kann und somit Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren vermieden bzw. keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden.

> MV6: Nach **Abschluss der Renovierungsarbeiten** sind an den Nebengebäuden, wenn möglich unter dem Dachvorsprung, nebeneinander mindestens zwei spezielle Kästen für Haussperlinge (z.B. Fa. Schwegler: Sperlingskoloniehaus 1SP) und eine Halbhöhle (z.B. Fa. Schwegler 2MR) für Hausrotschwänze anzubringen.

> MV7: Der **nordöstliche Gehölzstreifen** ist mit seinen Bäumen, Sträuchern und Brombeeren zu großen Teilen (mindestens 80%) entsprechend der Wertigkeit des Streifens, d.h. von Westen beginnend, zu erhalten. Soweit die Brombeeren nicht bestehen bleiben können, sind sie durch standortgerechte Sträucher (mindestens doppelreihig und in größerer Qualität, d.h. im Container) zu ersetzen. Zu verwendende Arten sind z.B: Weißdorn, Feld-Ahorn, Gew. Schneeball, Hasel, Rote Heckenkirsche, Roter Hartriegel, Hunds-Rose, Liguster, Schwarzer Holunder, Vogelbeere und/ oder Vogel-Kirsche.



> MV8: Zur **Vermeidung von Nahrungsmangel** der Haussperlinge und ihrer Jungtiere in der Aufzuchtzeit, ist ein blütenreicher Vegetationsstreifen von ca. 2 m Breite entlang der südwestlichen Seite des verbleibenden Gehölzstreifens im Nordosten des Plangebietes anzulegen. Hierzu ist standortgerechtes Saatgut aus der Region von mehrjährigen Kräuterarten die über die gesamte Blühperiode blühen, wie Schmetterlings- und Korbblütler zu verwenden. Eine Mahd ist in diesem Streifen extensiv in jeweils zwei Abschnitten durchzuführen, um ein Ausreifen der Kräutersamen zu ermöglichen.

> MV9: Die **Pappelgruppe im Osten** (12 Pappeln) und die **Pappelreihe im Süden** an der Grenze zum Damm (4 Pappeln) ist zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch heimische, standortgerechte Laubbäume in räumlicher Nähe zu ergänzen.

## 3.5 CEF-Maßnahmen

> CEF1: Den **Haussperlingen** ist durch Wegfall ihrer Nistmöglichkeiten frühzeitig, d.h. mindestens eine Fortpflanzungsperiode vor Wegfall ihrer Brutstätten ein **Artenschutzhaus/ Koloniehaus** (Firma AGROFOR Consulting & Products/ Wettenberg) für mindestens 10 Brutpaare in der Nähe der Hallen, d.h. im nördlichen Bereich in einem Radius von ca. 100 Meter aufzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Störung durch den Rückbau der befestigten Bodenfläche im Norden des Geländes auftreten wird. Vorgeschlagen wird daher ein Standort nördlich einer bestehenden Gehölzgruppe (s. Karte im Anhang). Es ist darauf zu achten, dass die Tiere vermehrungsbedingt in der Zukunft mehr Brutmöglichkeiten benötigen. Dies kann auch durch das Anbringen einer größeren Anzahl von Koloniekästen an den renovierten Gebäuden (s. Maßnahmen vorheriges Kapitel) berücksichtigt werden.

Das Artenschutzhaus sowie der Ort der Aufstellung ist mit der zuständigen Bearbeiterin des Umwelt- und Arbeitsschutzes abzustimmen.

## 4 Potentialabschätzung Fledermäuse

### 4.1 Beschreibung geeigneter Strukturen

Grundsätzlich wären potentiell das Verwaltungsgebäude mit dem Dachstuhl sowie die Nebengebäude und Spalten an den Hallen als Fledermaushangplätze geeignet. Die Innenhallen werden als ungeeignet für Quartiere eingeschätzt.

Im Baumbestand ist aufgrund der doch recht isolierten Lage ein Fledermausvorkommen eher unwahrscheinlich.

### 4.2 Nachgewiesene Arten

Die Kontrolle erfolgte mit Hilfe eines Fernglases und eines starken Handscheinwerfers am 28.02.18. Die Gebäude wurden auf potenzielle Fledermausquartiere und mögliche Fledermausvorkommen untersucht. Dazu wurden alle Bereiche kontrolliert und gründlich nach Tieren und Kotspuren abgesucht sowie alle potenziellen Hangplätze erfasst.

Die Untersuchung ergab, dass der Dachstuhl des Verwaltungsgebäudes grundsätzlich als Sommerquartier geeignet wäre. Er ist für Fledermäuse auch zugänglich. Bei der Kontrolle

konnten jedoch keine Tiere oder Kotspuren festgestellt werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse als Sommer- oder Winterquartier kann ausgeschlossen werden. Außen am Gebäude gibt es keine für Fledermäuse geeigneten Hangplätze.

Protokollaufzeichnung Dachstuhl Frau Heinz:

*"Geräumiger Dachstuhl. Der vordere Bereich wird als Abstellraum genutzt. Die Firsthöhe beträgt etwa 4,5 Meter. Die Dachfläche (relativ neues Ziegeldach) ist mit Unterspannfolie abgedichtet. Die Dachfläche sieht vollkommen dicht aus (Kontrolle von außen). Sieben Dachluken aus Glas. Dadurch ist es im Dachstuhl für Fledermäuse stellenweise etwas zu hell. Die südliche Dachluke steht offen. Über diese ist der Dachstuhl für Fledermäuse gut zugänglich. Darüber hinaus bestehen auf beiden Längsseiten an den unteren Dachrändern jeweils mehrere potenzielle Einschluflmöglichkeiten. Die Stellen sind jedoch überwiegend recht bröselig und mit Spinnweben verhangen. Lediglich im nördlichen Bereich auf der Westseite wären die vier schmalen horizontalen Spalten etwas besser als Einflughöffnungen geeignet. Hier konnten aber keine Kotspuren festgestellt werden.*

*Hangplatzmöglichkeiten am Firstbalken, in Balkenkehlen und am Mauerwerk des Treppenaufgangs und des Schornsteins sowie in einer kleinen Abrissfuge beim südlichen Treppenaufgang. An Stellen, an denen die Unterspannfolie heruntergerissen ist, bestehen auch gute Hangplatzmöglichkeiten an den Dachlatten.*

*Der Dachstuhl wäre als Sommerquartier für Fledermäuse grundsätzlich geeignet. Auf dem Dachboden und den abgestellten Sachen konnte jedoch kein Fledermauskot festgestellt werden. Auch keine anderen Tierspuren. Als Winterquartier ungeeignet. Keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.*

*Die Traufkästen sind dicht. Die Spalten zwischen den Traufkästen und den Dachrinnen sind als Hangplätze nicht geeignet. Lediglich über dem Eingang zum Südwest Bus könnten die Spalten stellenweise ausreichend tief und dunkel sein. Auch die schmalen Verblendungen der Außenjalousien eignen sich nicht als Hangplatz".*

Das östliche große Nebengebäude (DEKRA etc.) weist nur wenige Spalten auf (kleine Mauerspalten und eine kleine Abrissfuge), die als Sommerhangplätze für Fledermäuse grundsätzlich in Frage kämen. Bei der Kontrolle konnten keine Kotspuren oder Fledermäuse festgestellt werden.

Hinter den Dachrinnen der Hallen befinden sich glatte Blenden. Die Spalten hinter den Dachrinnen sind deshalb nicht als Hangplätze geeignet. Die Giebelwand an der Nordostseite ist aus Klinkersteinen gemauert. Hier weist das Mauerwerk mehrere kleine Mauerfugen und -löcher auf, die für Fledermäuse aber nicht ausreichend tief sind.

Die Einschätzung, dass die Innenhallen als Quartiere ungeeignet sind, hat sich durch die Begutachtung bestätigt.

Die Asthohlen des Pappelbestandes sind, soweit von unten erkennbar, nicht tief ausgefault und als Quartier ungeeignet. Auch aufgrund der doch recht isolierten Lage ist ein Fledermausvorkommen im Baumbestand eher unwahrscheinlich.

### **4.3 Fazit**

Die Untersuchung ergab, dass der Dachstuhl des Verwaltungsgebäudes grundsätzlich als Sommerquartier geeignet wäre, aber bisher nicht genutzt wurde. Der Raum ist relativ hell, was vielleicht Tiere davon abhält hier ein Quartier zu beziehen. Durch die offene südliche Dachluke ist er für Fledermäuse auch zugänglich.

Da die Renovierungsarbeiten an dem Gebäude in den wärmeren Jahreszeiten durchgeführt werden, ist rechtzeitig im Frühjahr die südliche Dachluke zu schließen, um damit zu verhindern, dass Fledermäuse doch eventuell einfliegen und den Dachstuhl als Quartier nutzen und so der § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Tragen kommt.

Ein Hallenrückbau im Winter stellt sicher, dass eventuelle Spalten an den Wänden der Gebäude nicht von Fledermäusen genutzt werden.

Die unter Kap. 4.5 aufgeführten Maßnahmen können dazu beitragen, neue Quartiermöglichkeiten zu schaffen und den Dachstuhl für Fledermäuse zu optimieren.

## 4.4 Maßnahmen zur Vermeidung

> MF10: **Verschließen der südlichen Dachluke** auf dem Dachboden des Verwaltungsgebäudes, um zu verhindern, dass durch die geöffnete Luke potentielle Fledermäuse in den Dachboden einfliegen. Nach Renovierungsarbeiten ist sie wieder zu öffnen, um einen Zugang zu gewähren.

> MF11: **Rückbau der Hallen** im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar).

## 4.5 Maßnahmen zur Optimierung

Auch wenn die untersuchten Gebäude nicht von Fledermäusen genutzt werden, wäre es wünschenswert, wenn an dem **Verwaltungsgebäude** und/ oder **Nebengebäuden** Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen würden, wie zum Beispiel:

> Einbau von so genannten „Fledermaussteinen“ (spezielle Fledermauskästen aus Beton) in das Mauerwerk.

> Bei Dachblenden und Wandverschalungen die Öffnungen an den Unterkanten belassen.

> Anbringen von Fledermausbrettern oder Fledermauskästen an der Hauswand.

> Schaffung von Einflug- und Einschluflmöglichkeiten in Zwischendächer und ungenutzte Dachräume (z.B. durch den Einbau von Lüfterziegeln ohne Siebeinsatz).

> Dehnungsfugen stellenweise offen lassen.

Darüber hinaus könnte der **Dachstuhl** des Bürogebäudes für Fledermäuse noch optimiert werden:

> Die Unterspannfolie ist stellenweise zu entfernen.

> Mehrere Dachluken sind abzudunkeln.

> In die Dachfläche könnten ein paar Lüftungziegel ohne Siebeinsatz einbaut werden.

## 5 Potentialabschätzung Eidechsen

### 5.1 Beschreibung geeigneter Strukturen

Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) wurden im angrenzenden Dammbereich zur Seite des Ostringes hin im Rahmen einer CEF-Maßnahme in dem dafür neu eingerichteten Biotop eingebracht. Die beschattete nördliche Dammseite zum Plangebiet ist keine optimale Lage für Eidechsen, kann aber durchaus im Rahmen einzelner Tiere, die auf der Suche nach neuen Habitaten sind, aufgesucht werden. Als Überwinterungsplatz ist er ungeeignet. Das Plangebiet insgesamt entspricht keinem Lebensraum für Mauereidechsen.

Habitats für Mauereidechsen und Zauneidechsen überschneiden sich oft. Geeignete umliegende Strukturen werden nachweislich von Mauereidechsen genutzt.

## 5.2 Nachgewiesene Arten

Aufgrund der vorgegebenen Jahreszeit zur Potentialeinschätzung konnte ein tatsächlicher Nachweis der Eidechsen im Dammbereich nicht erbracht werden. Sie befanden sich noch in der Winterruhe.

Das Plangebiet selbst ist nachweislich von Mauereidechsen im kleineren (südlicher Damm und Steinschüttungen im angrenzenden Park) sowie im größeren Umfeld (Schloss Gottesaue) umgeben. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist nicht bekannt.

Es ist auch zu beachten, dass Zauneidechsen und Mauereidechsen in Konkurrenz stehen. Erfahrungsgemäß haben Zauneidechsen die schwächere Position und werden verdrängt.

## 5.3 Worst-case-Betrachtung

Mauereidechsen befinden sich nachweislich auf den südlich angrenzenden Dammbereich und es ist durchaus möglich, dass vereinzelte Tiere die auf der Suche nach neuen Habitaten sind, sich auf die Nordseite, also Richtung Plangebiet bewegen.

Das Plangebiet selbst mit seinen Gebäuden und befestigten Flächen ist ungeeignet für Eidechsen.

Bei Rückbauarbeiten der Asphaltflächen und verdichteten Bereiche im Plangebiet kann es zu Einwanderungen von Mauereidechsen und damit zur potentiellen Tötung der Tiere kommen. Um dies zu vermeiden und keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen, sind Maßnahmen notwendig.

## 5.4 Maßnahmen zur Vermeidung

> MM12: Durch das Aufstellen eines **Reptilienschutzzaunes** (glatte Folie wie z.B. bei einem Amphibienzaun) entlang der **gesamten Dammfußlänge** zum Plangebiet hin, ist eine Einwanderung von Mauereidechsen während der Umgestaltungsphase zu verhindern. Der Schutzzaun ist bis spätestens Mitte März im Jahr vor dem Rückbau und Umgestaltung des Plangebietes aufzustellen.

## 6 Zusammenfassung

Detaillierte Beschreibungen der Maßnahmen sind den jeweiligen Kapiteln der abgehandelten Arten zu entnehmen. Maßnahmen zur Optimierung der potentiellen Fledermausquartiere sind hier nicht aufgenommen worden.

Um die einzelnen Maßnahmen im Zeitplan (Kap. 6.2) wiederzufinden, wurden die aufgeführten Maßnahmen (M) durchnummeriert und den jeweiligen Artengruppen mit V für Vögel, F für Fledermäuse und M für Mauereidechsen gekennzeichnet.

Für die aufgeführte vorgezogene Maßnahme wurde das Kürzel CEF verwendet.

## 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

### **Vögel:**

- > MV1: Gehölzfällungen im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- > MV2: Rückbau Wellblechunterstand und Wellblechschuppen im Winterhalbjahr.
- > MV3: Hallenrückbau im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- > MV4: Bei Hallenrückbau im Sommerhalbjahr (März bis Ende September) sind vorher die Verblendungen zu entfernen.
- > MV5: Vor Umbauten und Renovierungen der Nebengebäude ist die Nistmöglichkeit in der Mauerecke des Nebengebäudes bis Ende Februar zu verstopfen.
- > MV6: Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten sind an den Nebengebäuden zwei spezielle Kästen für Haussperlinge und eine Halbhöhle für Hausrotschwänze bzw. für Nischenbrüter anzubringen.
- > MV7: Der nordöstliche Gehölzstreifen ist mit seinen Bäumen und Sträuchern mindestens zu 80% zu erhalten. Eventuell sind hier die Brombeeren durch standortgerechte Sträucher zu ersetzen.
- > MV8: Zur Vermeidung von Nahrungsmangel der Haussperlinge ist ein blütenreicher Vegetationsstreifen von ca. 2 m Breite entlang der südwestlichen Seite des vorher genannten Gehölzstreifens anzulegen.
- > MV9: Die großen Pappeln im Plangebiet sind zu erhalten und bei Abgang durch heimische, standortgerechte Laubbäume in räumlicher Nähe zu ersetzen.

### **Fledermäuse:**

- > MF10: Verschließen der südlichen Dachluke im Dachboden des Verwaltungsgebäudes vor den Sanierungs- und Renovierungsarbeiten und wieder öffnen nach Abschluss der Arbeiten.
- > MF11: Rückbau der Hallen im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar).

### **Mauereidechsen:**

- > MM12: Aufstellen eines Schutzzaunes entlang der gesamten Dammfußlänge zum Plangebiet hin.


## 6.2 Vorgezogene Maßnahme (CEF)

### **Vögel:**

- > CEF1: Aufstellen eines Artenschutzhaus/ Koloniehauses für mindestens 10 Brutpaare in der Nähe der Hallen, d.h. im nördlichen Bereich in einem Radius von ca. 100 Meter.

### 6.3 Zeitplan

 = Zeiten der durchzuführenden Maßnahmen

 = Bis Mitte des Monats durchführbar

Maßnahme/ Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
MV1												
MV2												
MV3												
MV5												
MV6												
MV7												
MV8												
MF10												
MF11												
MM12												
CEF1												

aufgestellt:  
 Karlsruhe, 10. April 2018, Endfassung: 20. April 2018

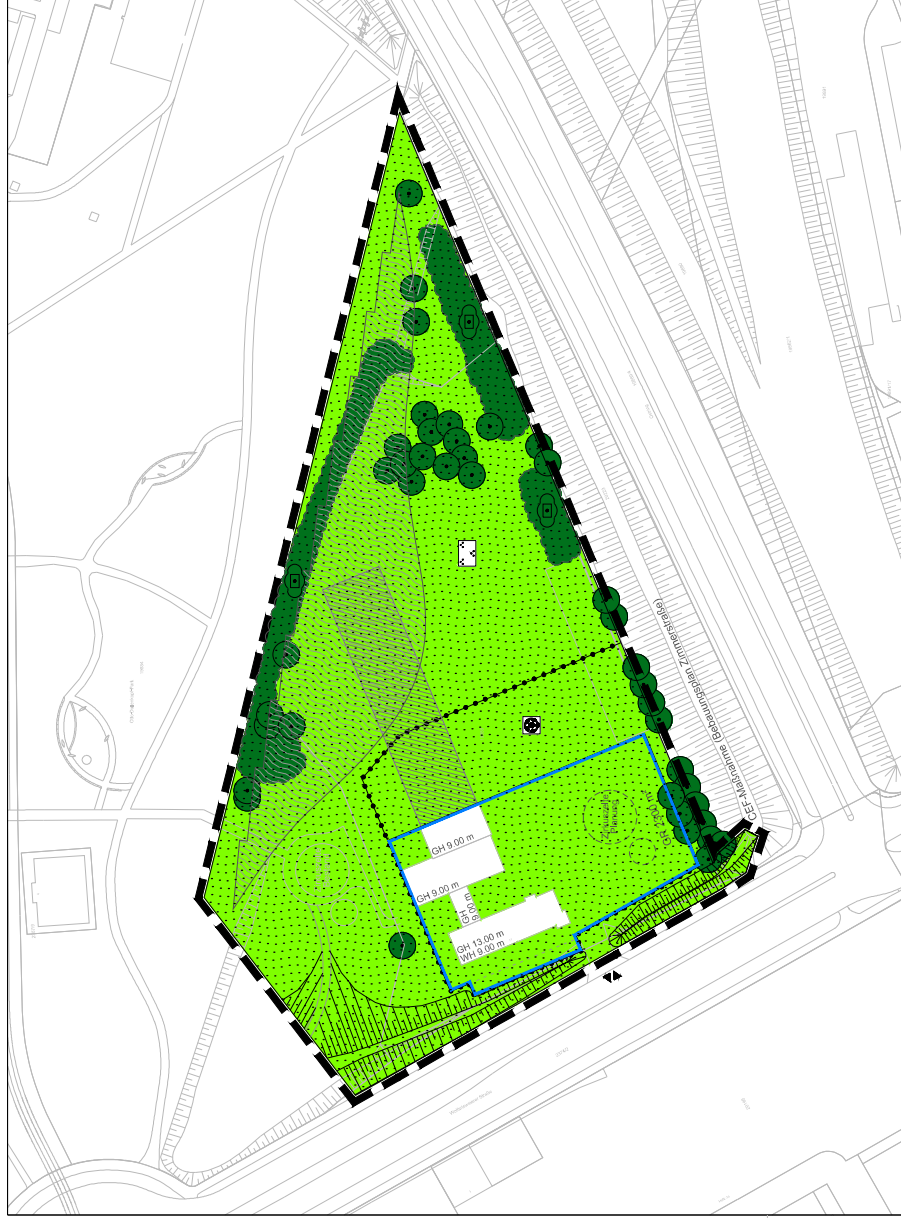
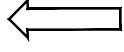
Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

STADT KARLSRUHE Oststadt  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 Gottesau - Ostaupark, 1. Änderung  
 - Vorentwurf -

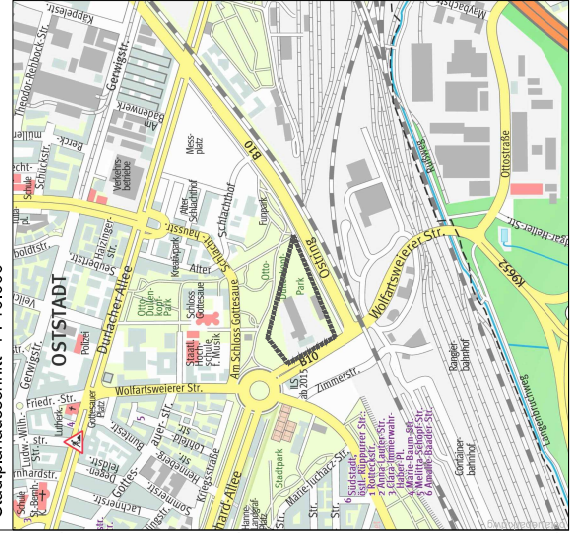
M 1:1000

KARLSRUHE, 03.04.2017  
 STADTPLANUNGSAMT:

Fassung: 03.04.2017



Stadtplanausschnitt 1 : 10.000



**Zeichenerklärung**

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB**

- GR 2300 m<sup>2</sup> Grundfläche in m<sup>2</sup> als Höchstmaß
- WH 9,00 m Wandoberhöhe in Metern als Höchstmaß
- GH 13,00 m Gebäuhöhe in Metern als Höchstmaß

- Baugrenze
- Ein- und Ausfahrt
- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Flächen für Spiel- und Aktionspark
- Zu erhaltende Bäume
- Zu erhaltende sonstige Bepflanzung
- Boschung - Schematische Darstellung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**3. Sonstige zeichnerische Darstellungen**

- Abbruch
- zu planende Wasserfläche
- vorhandene sonstige Bepflanzung
- mögliche Wegführung

Ausstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB am

Billigung durch den Gemeinderat und Ausstellungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB am

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom bis

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB am

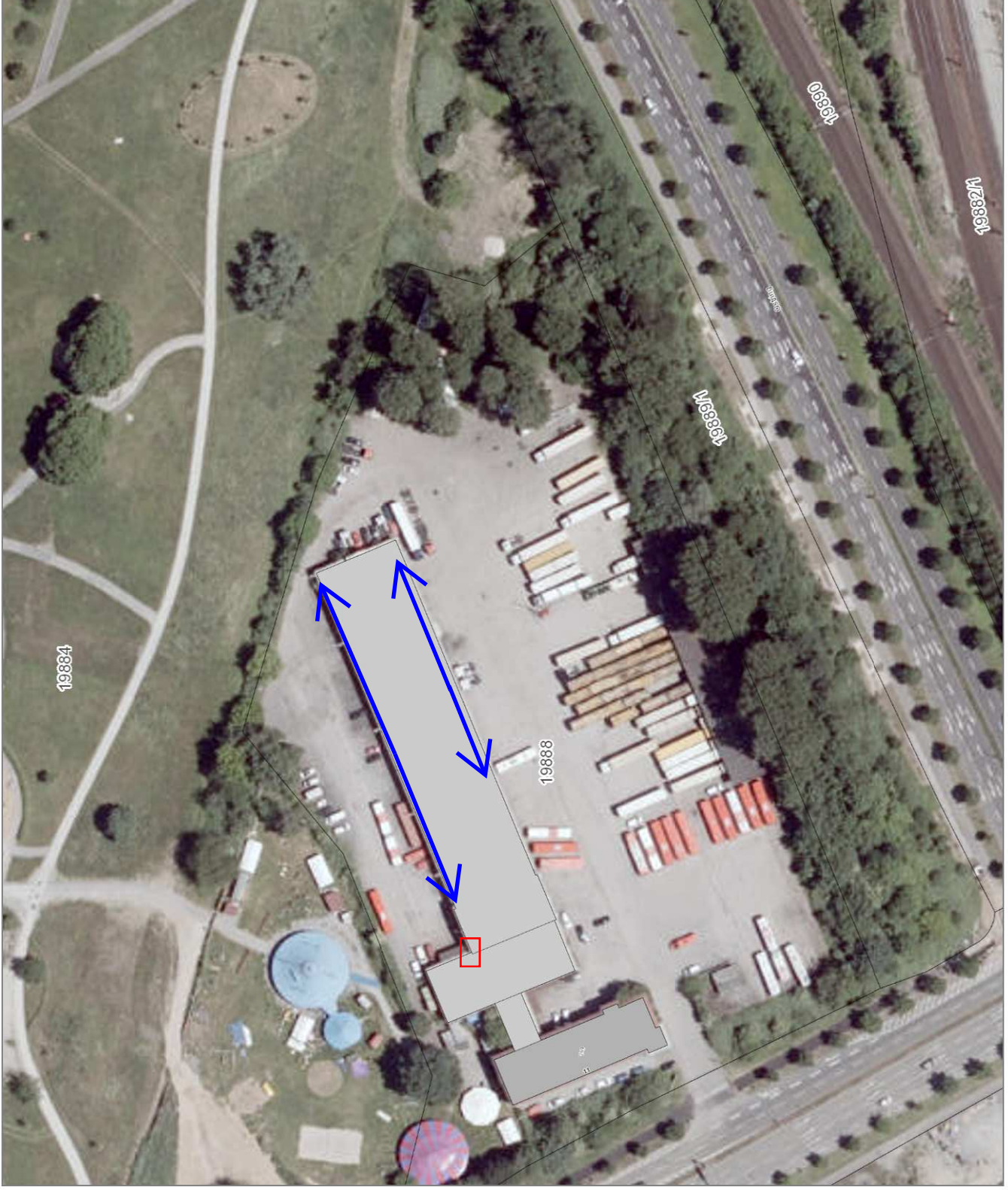
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens als Satzung beschließen worden.  
 Sie werden hiermit ausgestellt.

Karlsruhe,

Dr. Frank Memrup  
 Oberbürgermeister

In Kraft getreten (§ 10 Abs.3 Satz.4 BauGB) mit der Bekanntmachung

Beim Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB) ab



Vogelnest in Mauer-  
ecke



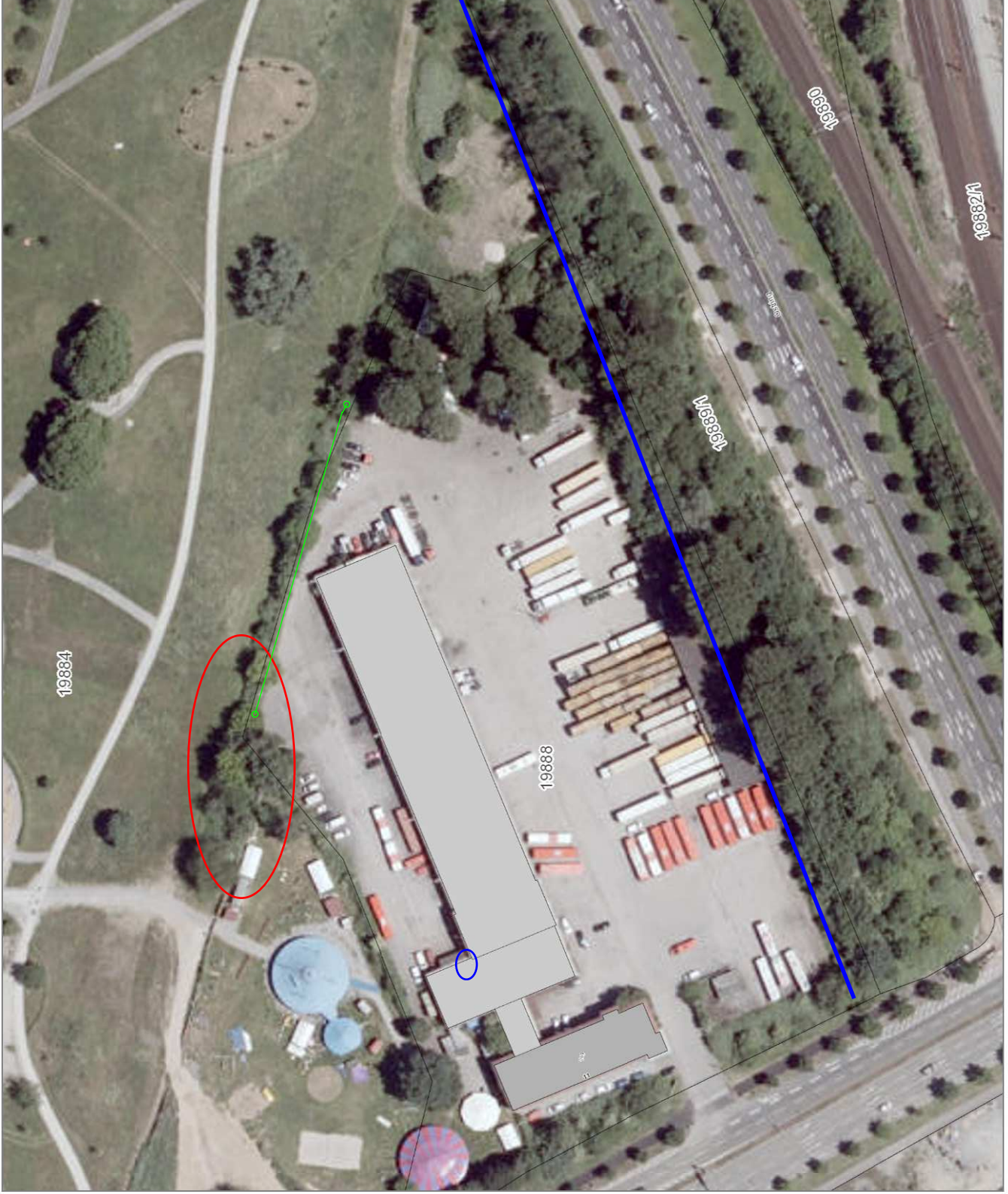
Nester des  
Haussperlings

0 10 20 30 m

Grundlage:

- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19





mögliche Lage der CEF-Maßnahme (CEF1)



Aufstellen des Schutzzaunes (MM12)



Verstopfen der Nistmöglichkeit (MV5)



Blütenreicher Streifen (MV8)



0 10 20 30 m



Grundlage:

- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten  
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten  
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

**Vögel: Gilde der Gebäudebrüter****Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderlichen fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Stadt Karlsruhe plant das Areal an der Wolfartsweierer Straße 11 im Rahmen eines B-Plan Verfahrens umzugestalten. Hierzu gehören die Sanierungen und Renovierungen von Hauptgebäude (Verwaltungsgebäude) und Nebengebäuden sowie der Rückbau von Hallen. Asphaltierte Flächen sollen ebenfalls zurückgebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Planunterlagen der Stadt Karlsruhe zum B-Plan.

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>** Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen Bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen Bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung nur die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebieten / Flächen.*

Der Haussperling (*Passer domesticus*) wird auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt. Das Land hat für die Art eine hohe Verantwortlichkeit für Deutschland.

Gefährdungsursachen sind vor allem der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäude- renovierungen, Einengung der Nahrungsgrundlage und Verlust der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel. Erschwerend kommt hinzu, dass Gehölze, die zum Schutz und Sozialkontakt aufgesucht werden, weniger zu finden sind. Auch Wasser- und Sandstellen zur Gefiederpflege gehen immer weiter verloren.

Der Haussperling ist extrem ortstreu. Das ganze Jahr über halten sich diese Vögel in der Nähe ihrer Brutplätze auf. Ihr Aktionsradius beträgt kaum mehr als 500 Meter, zur Brutzeit sogar weniger. Haussperlinge verbringen den Tag im Trupp: gemeinschaftliches morgendliches "Singen" und dann wird gemeinschaftlich zu den Futterplätzen geflogen. Erwachsene Vögel ernähren sich überwiegend von Körnern und Samen. Ihre Jungen werden ausschließlich mit Insekten und Raupen großgezogen. Haussperlinge dulden in ihrer Nähe keine anderen Brutvogelarten.

---

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Haussperling war Jahrhunderte lang die Charakterart der Siedlungsbereiche. Er brütet fast ausschließlich an Gebäuden oder in künstlichen Nisthilfen. In Baden-Württemberg ist der Haussperling ohne große Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet. Die Art hat aber in den letzten 25 Jahren starke Bestandsabnahmen (20 bis 50%) erfahren. Der Haussperling wird auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt. Das Land hat für die Art eine hohe Verantwortlichkeit für Deutschland.

Gefährdungsursachen sind vor allem der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäude- renovierungen, Einengung der Nahrungsgrundlage und Verlust der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel.

## B-Planverfahren "Gottesau/ Ostauemark, 1. Änderung -Gebäudebrüter-

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artenvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Im Plangebiet kommt eine Kolonie von ca. 10 Brutpaaren im Bereich der Hallen vor. Die Nester befinden sich unter der Verblendung der Hallen.  
Keine Beeinträchtigungen bekannt.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Rückbau der Hallen und damit Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I.3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und/*

B-Planverfahren "Gottesau/ Ostauemark, 1. Änderung -Gebäudebrüter-

*oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I.2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

- d) sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der Verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_*

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz. 117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die Planungsunterlagen.*

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- .....

## B-Planverfahren "Gottesau/ Ostauemark, 1. Änderung -Gebäudebrüter-

Aufstellung eines Koloniehäuses für Haussperlinge im Umkreis von höchstens 100 m an den nördlichen Gehölzen für mindestens 10 Brutpaare und eine Fortpflanzungsperiode vor Wegfall ihrer Brutstätten an den Hallen.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei Rückbau der Hallen innerhalb der Brutzeit.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und /oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Rückbau von asphaltierten Flächen und Gestaltung von Grünanlagen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung. Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Rückbau der Hallen im Winterhalbjahr. Wenn Sommerrückbau, dann sind die Verblendungen im Frühjahr abzubauen und eine Mauerspalte, die als Nistmöglichkeit genutzt wird zu verschließen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

B-Planverfahren "Gottesau/ Ostauemark, 1. Änderung -Gebäudebrüter-

**Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Hausperlinge sind Menschen gewohnt und leben überwiegend in ihrer Nähe. Sie gehören zu störungstoleranten Arten.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchgeführten) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### **4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)**

**a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*(Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen).*

Weitere Betrachtung nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### **4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 – 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup> ....*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

B-Planverfahren "Gottesau/ Ostauemark, 1. Änderung -Gebäudebrüter-

## 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf.i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf.i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten  
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten  
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

**Mauereidechsen****Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderlichen fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Stadt Karlsruhe plant das Areal an der Wolfartsweierer Straße 11 im Rahmen eines B-Plan Verfahrens umzugestalten. Hierzu gehören die Sanierungen und Renovierungen von Hauptgebäude (Verwaltungsgebäude) und Nebengebäuden sowie der Rückbau von Hallen. Asphaltierte Flächen sollen ebenfalls zurückgebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Planunterlagen der Stadt Karlsruhe zum B-Plan.

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>** Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen Bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen Bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung nur die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

Insbesondere:

- Angaben zur Art zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebieten / Flächen.

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme südexponierte Standorte in klimatisch begünstigten Gebieten. Sie sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Mauereidechsen sind nachgewiesener Weise in dem südlich angrenzenden Damm vorhanden. Hier wurde außerhalb des Plangebietes eine frühere CEF-Maßnahme umgesetzt und Mauereidechsen angesiedelt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artenvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Habitats vorhanden. Es besteht aber eine Einwanderungsgefahr während der Umgestaltungsarbeiten.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein  
(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I.3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und/oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein  
(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I.2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

d) sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der*

B-Planverfahren "Gottesau/ Ostauemark, 1. Änderung **-Mauereidechsen-**  
Verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz. 117 und 118)

ja  nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die Planungsunterlagen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- .....

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Mauereidechsen befinden sich nachweislich auf den südlich angrenzenden Dammbereich und es ist durchaus möglich, dass vereinzelte Tiere die auf der Suche nach neuen Habitaten sind, sich Richtung Plangebiet bewegen.

B-Planverfahren "Gottesau/ Ostauemark, 1. Änderung **-Mauereidechsen-**

Das Plangebiet selbst mit seinen Gebäuden und befestigten Flächen ist ungeeignet für Eidechsen.

Bei Rückbauarbeiten der Asphaltflächen und verdichteten Bereiche im Plangebiet kann es zu Einwanderungen von Mauereidechsen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und /oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung. Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe*

*Der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch das Aufstellen eines Schutzzaunes (glatte Folie wie z.B. bei einem Amphibienzaun) entlang der gesamten Dammfußlänge zum Plangebiet hin, ist eine Einwanderung von Mauereidechsen während der Umgestaltungsphase zu verhindern. Der Schutzzaun ist bis spätestens Mitte März im Jahr vor dem Rückbau und Umgestaltung des Plangebietes aufzustellen.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchgeführten) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

ja  nein

nein

*(Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben Ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen).*

Weitere Betrachtung nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 – 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup> ....*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

#### 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/ oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf.i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf.i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.